STADT HÜFINGEN SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Natura 2000-Vorprüfung

für den Bebauungsplan "Im Einfang - Erweiterung" im Teilort Sumpfohren

NATURA 2000-VORPRÜFUNG VOGELSCHUTZGEBIET 'BAAR' (8017-441)

'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg'







Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Einfang - Erweiterung" im Hüfinger Teilort Sumpfohren. Es ist beabsichtigt, die Erweiterung der Siedlungsfläche in südlicher Richtung durch 11 Einfamilienhäuser zu ermöglichen. Hiervon fällt der geplante Geltungsbereich zum Teil in das Vogelschutzgebiet "Baar".



Abb. 1: Lage des Teilortes Sumpfohren

Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches

Allgemeine Gebietsbeschreibung

Die Baar ist eine markante Landschaftseinheit zwischen Schwarzwaldrand und Schwäbischer Alb. Es ist eine Hochverebnung, die durch ausgedehnte Ackerflächen und baumfreies Grünland auffällt. Wenngleich das Gebiet zur südwestdeutschen Schichtstufenlandschaft zählt, ist das Relief ausgeglichen und ruhig.

Die Schichtstufen sind selten erkennbar und auch die zahlreichen Bäche und Gräben sowie die stehenden Gewässer und moorigen Niederungen zerschneiden die Oberfläche allenfalls geringfügig.

Wo dennoch Hänge ausgebildet sind, wechselt die Offenlandnutzung meist in den Waldbau, welcher sich dann auch über die Hochflächen bis zum gegenüberliegenden Hang erstrecken kann.

Nahezu 2/3 der Baar ist als das gleichnamige Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Dies sind vor allem die mit Wald bestandenen Flächen sowie die Hoch- und Niedermoore, die Feucht- und Nasswiesen. Die Moorbereiche (u.a. Schwenninger Moos) stellen dabei bundesweit bedeutsame Biotope dar.

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 37.702 ha. Die große Bedeutung des Gebietes liegt auch in den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan begründet, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg haben.

Folgende generelle Erhaltungsziele sieht die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 3 der VSG-VO vom 5. Februar 2010 vor:

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.



- (2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn
 - auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
 - 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern."

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Erschließung dieses Baugebietes wird durch die Nachfrage von Bauwilligen für den Eigentumswohnungsbau erforderlich, da keine städtischen Neubauflächen mehr vorhanden sind. Im Sinne einer geordneten Entwicklung vor allem im Zusammenhang mit der angrenzenden Bebauung im Norden und Westen – ist ein einheitliches städtebauliches Entwicklungskonzept erforderlich, das den dörflichen Charakter wahrt und eine Abrundung zur angrenzenden freien Landschaft gestaltet. Durch die Erweiterung der Siedlung von Sumpfohren in südliche Richtung werden Flächen eines Natura-2000 Schutzgebietes in Anspruch genommen. Die Vorhabensfläche überschneidet sich zu ca. 1/3 mit dem Vogelschutzgebiet "Baar". Die insgesamt vom Geltungsbereich beanspruchte Fläche des Vogelschutzgebietes beläuft sich auf < 3.000 m², dies entspricht ca. 0,0008 % der Gesamtfläche des Schutzgebiets. Von den ca. 3.000 m² großen überplanten Flächen entfallen etwa 1.945 m² auf 3 Baugrundstücke mit Privatflächen, die übrige Fläche bleibt unbebaut und dient der Retention. Insgesamt umfasst der BBP die Ausweisung von 11 Baugrundstücken inkl. Erschließung auf einer Fläche von ca. 9.400 m².



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit der Grenze des räumliches Geltungsbereichs.



Lage der Fläche innerhalb des Schutzgebietes

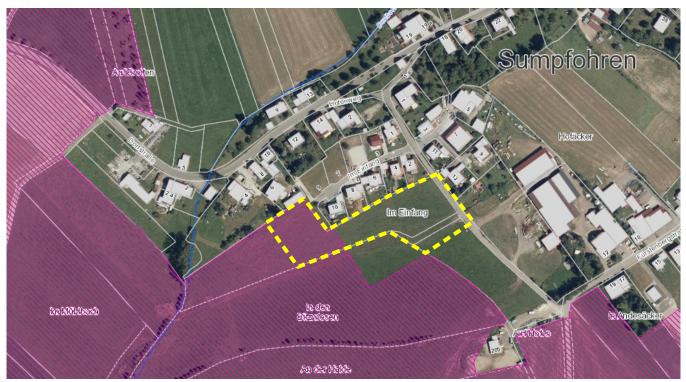


Abb. 4: Darstellung der Überschneidungen des Geltungsbereiches (gelb gestrichelt) mit Vogelschutzgebiet (rosa schraffiert).



Abb. 5: Luftperspektive von Sumpfohren mit Geltungsbereich (gelb gestrichelt)

Nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG sind Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000 - Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das Gebiet mit seinen relevanten Vogelarten zu prüfen (VS-Verträglichkeitsprüfung).

Aufgabe der nachfolgenden Natura-2000 Vorprüfung ist es abzuklären, ob die verbleibenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens einzeln oder ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Natura 2000 - Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung für die Planung wird erforderlich, wenn die Vorprüfung zum Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes nicht auszuschließen sind. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Vorprüfung erfolgt nach dem 'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg'.



1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Im Einfang" - Erweiterung		
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete	Gebietsnummer(n) D-8017-441	Gebietsname(n) Baar	
	auflisten)			
1.3	Vorhabensträger	Adresse	Telefon / Fax / E-Mail	
		Stadt Hüfingen	Tel: 0771 / 6009-0	
		Hauptstraße 18	Fax: 0771 / 6009-22	
.		78183 Hüfingen	E-Mail: info@huefingen.de	
1.4	Gemeinde	Stadt Hüfingen		
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis		
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde		
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Sumpfohren. Die Stadt Hüfingen möchte den Ortsrand um weitere Baugrundstücke erweitern. Aus diesem Grund will sie einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufstellen. Um die Grundstücke optimal zu nutzen und das Planvorhaben umsetzen zu können, wird eine max. GRZ von 0,4 festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verläuft in Teilen durch das Vogelschutzgebiet "Baar". Die Natura 2000-Vorprüfung soll überschlägig erfassen, ob durch das Vorhaben Arten der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind und ob durch die Umsetzung des Bebauungsplanes die Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes beeinträchtigt werden können.		



2.	Zeichnerische und kartographische Darstellung Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung un örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.				
2.1	1 \square Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten				
2.2	☐ Zeichnung / Handskizze	⊠ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage			
3.	Aufgestellt durch (Vorhabentra	äger oder Beauftragter):			
Anso	chrift *	Telefon *	Fax *		
Büro Gfrörer GmbH & Co. KG		07485 / 97 69-0	07485 / 97 69-21		
Hohenzollernweg 1		e-mail *	e-mail *		

info@gf-kom.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

D. Merry

12.04.2022

72186 Empfingen

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 1a BNatSchG)



4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 - 🖄 🛮 in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere

Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 - ig is in it is in it
 - nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3

 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
 - ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)



5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Arten *

Art	Art deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständi- gen Behörde
Eisvogel (Alcedo atthis)	Nicht betroffen !	
Krickente (Anas crecca)	Nicht betroffen !	_
Knäkente (Anas querquedula)	Nicht betroffen !	
Tafelente (Aythya ferina)	Nicht betroffen !	
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Nicht betroffen !	
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Nicht betroffen !	
Kornweihe (Circus cyaneus)	Nicht betroffen !	
Hohltaube (Columba oenas)	Nicht betroffen !	
Wachtel (Coturnix coturnix)	Nicht betroffen !	
Wachtelkönig (Crex crex)	Nicht betroffen !	
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Nicht betroffen !	
Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	Nicht betroffen !	
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Nicht betroffen !	
Baumfalke (<i>Falco subbutteo</i>)	Nicht betroffen !	
Bekassine (Gallinago gallinago)	Nicht betroffen !	
Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)	Nicht betroffen !	
Wendehals (Jynx torquilla)	Nicht betroffen !	
Neuntöter (Lanius collurio)	Nicht betroffen !	
Gänsesäger (Mergus merganser)	Nicht betroffen !	
Grauammer (Miliaria calandra)	Nicht betroffen !	
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Nicht betroffen !	
Kampfläufer (Philomachus pugnax)	Nicht betroffen !	
Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>)	Nicht betroffen !	
Mittelspecht (Picoides medius)	Nicht betroffen !	
Grauspecht (Picus canus)	Nicht betroffen !	
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Nicht betroffen !	-
Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Nicht betroffen !	
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Nicht betroffen !	
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Nicht betroffen!	
Rotmilan (Milvus milvus)	Nicht betroffen !	_
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Nicht betroffen !	-
Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)	Nicht betroffen !	-
Bruchwasserläufer (Tringa glareola)	Nicht betroffen !	
Raubwürger (Lanius excubitor)	Nicht betroffen !	
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Nicht betroffen !	
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Nicht betroffen !	
1		

^{*)} Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

^{**)} Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.



Im Rahmen der Brutvogelkartierungen von 2020 bis 2021 im Gebiet bzw. seinem direkten Wirkraum nachgewiesen

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan "Im Einfang – Erweiterung" wurde in den Jahren 2020 und 2021 eine Brutvogelkartierung für den Geltungsbereich und die daran angrenzenden Flächen durchgeführt. Bei den acht Geländebegehungen (27.07.2020 – 14.07.2021) konnten insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten dabei keine Vogelbruten festgestellt werden. Für eine Art besteht ein Brutnachweis in der Umgebung des Geltungsbereiches. Bei fünf weiteren Arten besteht Brutverdacht in der Umgebung des Geltungsbereiches, weitere neun Arten brüten dort möglicherweise.

Als landesweit "gefährdet" gelten die Feldlerche (Brutverdacht in der Umgebung des Geltungsbereich) und die Rauchschwalbe (Nahrungsgast). Auf der "Vorwarnliste" stehen schließlich acht Arten: Feldsperling (Nahrungsgast in der Umgebung des Geltungsbereich), Goldammer (mögliches Brüten in der Umgebung des Geltungsbereichs), Haussperling (BvU), Klappergrasmücke (mögliches Brüten in der Umgebung des Geltungsbereichs) Mehlschwalbe (Nahrungsgast), Stockente (mögliches Brüten in der Umgebung des Geltungsbereichs), Turmfalke (Nahrungsgast) und Weißstorch (Durchzügler).

Drei der im Gebiet bzw. in den daran angrenzenden Flächen nachgewiesenen Vogelarten werden im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet "Baar" aufgeführt. Die Auswirkungen auf diese Arten werden nachfolgend erläutert:

Rotmilan (Milvus milvus) [A074]

<u>Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg:</u> Der Rotmilan ist landesweit mit Schwerpunkten auf der Baar, auf der Schwäbischen Alb, im Schönbuch und im Gäu verbreitet. Der Brutbestand wurde für Baden-Württemberg im Jahr 2002 mit 1.000 bis 1.100 Paaren (LUBW 2007) angegeben, die Milankartierung mit ihrem aktuellen Stand aus 2014 ergab einen landesweiten Brutbestand von 2.600 – 3.300 Paaren (LUBW 2015). Damit scheint sich die Brutpaarzahl in der letzten Dekade wenigstens verdoppelt zu haben.

Die Art hat ihre Hauptverbreitung in Deutschland. ADEBAR nennt bundesweit 12.000 – 18.000 Brutpaare. Dies entspricht mehr als 50 % der Weltpopulation mit ca. 19.000 – 25.000 Brutpaaren (Geden et al. 2014). Dieses Verhältnis des anteiligen Weltbestandes wird von keiner anderen in Deutschland vorkommenden Vogelart erreicht.

<u>Verbreitung und Bestandssituation im SPA:</u> Für das Vogelschutzgebiet "Baar" wird ein Rotmilan-Brutbestand von 63 – 69 Brutpaaren angegeben.

Verbreitung und Bestandssituation im Untersuchungsgebiet: Der Rotmilan war während sechs von acht der Bege-



Abb. 6: Geltungsbereich (weiß gestrichelt) und die Lage des Rotmilan-Horstes (blauer Kreis).

hungen im Gebiet bzw. in seiner direkten Umgebung auf Überflügen (Nahrungssuchflügen) zu beobachten, dabei wurden ein bis sieben Exemplare beobachtet. Etwa 120 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt, befindet sich ein Horst dieser Greifvogelart. Der Standort dieses Greifvogelhorstes befindet sich 45 m von bereits bestehender Bebauung und 100 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt.

<u>Biologie und Ökologie:</u> Die Art besiedelt bevorzugt die offene strukturreiche Kulturlandschaft im Übergangsbereich zu Waldflächen, wo sie meist im Traufbereich bzw. auf Überhältern horstet.

<u>Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet:</u> In der unmittelbaren Umgebung um das Plangebiet befindet sich ein Horstbaum des Rotmilans. Das Plangebiet wird jedoch zur Nahrungssuche genutzt.



Schutzzweck und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (VGS) BAAR für den Rotmilan

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe.
- · Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. –31.8.).

Schwarzmilan (Milvus migrans) [A073]

<u>Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg:</u> Ihrer Vorliebe für Gewässer entsprechend kommen Schwarzmilane in Baden-Württemberg vor allem in den gewässerreichen Landesteilen vor: in den großen Flussniederungen von Rhein, Donau, Neckar sowie an Iller, Jagst und Tauber, außerdem im Bodenseebecken Der Brutbestand wurde für Baden-Württemberg im Jahr 2016 mit 1.000 bis 1.500 Paaren (Rote Liste BW 2016) angegeben. Für Baden-Württemberg gibt ADABAR einen Bestand 950 bis 1.700 Paaren an. Langfristig gilt der Bestand als gleichbleibend, während die kurzfristige Bestandsentwicklung "um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand" kategorisiert wird.

ADEBAR nennt bundesweit 6.000 – 9.000 Brutpaare. In Europa leben 81,200-109,000 Brutpaare. Damit brüten in Europa etwa als 9 % der Weltpopulation mit ca. zwei Millionen Brutpaaren (BIRDLIFE 2021).

<u>Verbreitung und Bestandssituation im SPA:</u> Für das Vogelschutzgebiet "Baar" wird ein Schwarzmilan-Brutbestand von 39 – 45 Brutpaaren angegeben.

<u>Verbreitung und Bestandssituation im Untersuchungsgebiet:</u> Der Schwarzmilan war während einer von acht der Begehungen im Gebiet bzw. in seiner direkten Umgebung bei einem Überflug (Nahrungssuchflug) zu beobachten, dabei wurden ein einzelnes Exemplar beobachtet.

<u>Biologie und Ökologie:</u> Die Art besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete in Flußniederungen und anderen grundwssernahen Bereichen, oft in der Nähe von Flüßen, Seen und Teichen. Die Nahrungssuche erfolgt oft an Gewässern, häufig auch auf Feuchtgrünland und Äcker sowie auch auf Mülldeponien.

Der Schwarzmilan ist ein Baumbrüter, welcher oft in Waldrandnähe oder an Überständern nistet, jedoch auch an großen Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufern, selten auch auf Gittermasten.

<u>Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet:</u> Das Plangebiet wird möglicherweise zur Nahrungssuche genutzt. Es befindet sich keine Brutstätte des Schwarzmilans innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbarer Umgebung.

Schutzzweck und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (VGS) BAAR für den Schwarzmilan

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere von Auenwäldern und von Feldgehölzen
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe.
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- · Erhaltung der Bäume mit Horsten,



- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01. März bis zum 15. August.

Weißstorch (Ciconia ciconia)

<u>Verbreitung und Bestandssituation in Baden-Württemberg:</u> Der Weißstorch ist in Baden-Württemberg schwerpunktmäßig in der Bodenseeregion, Oberschwaben, der Baar und der Oberrheinebene verbreitet mit einzelnen Brutpaaren auch aus anderen Landesteilen. Der Brutbestand wurde für Baden-Württemberg wird im Jahr 2016 noch mit 426 bis 554 Paaren (LUBW 2013) angegeben, aktuell (Stand 2019) ergab sich ein landesweiter Brutbestand von 1.334 Paaren (LUBW 2021). Damit gelangen dieser Vogelart deutliche Bestandszuwächse in den letzten Jahren.

ADEBAR nennt bundesweit 4.200 – 4.600 Brutpaare. In Europa leben 224.000-247.000 Brutpaare. Damit brütet in Europa etwa ein Drittel der Weltpopulation von ca. 700.000 Brutpaaren (BIRDLIFE 2021).

Verbreitung und Bestandssituation im SPA: Für das Vogelschutzgebiet "Baar" wird ein Weißstorch-Brutbestand von vier Brutpaaren angegeben.

<u>Verbreitung und Bestandssituation im Untersuchungsgebiet:</u> Der Weißstorch wurde bei einer von acht Begehungen beobachtet. Dabei wurden bei einem Termin Ende April vier Exemplare beim Überflug beobachtet. Diese Beobachtung wird mit dem Frühjahrszug der Weißstörche in Verbindung gebracht.

<u>Biologie und Ökologie:</u> Die Art ist ein ursprünglicher Baumruinenbewohner am Rand von breiten Flußauen. Heute bewohnt der Weißstorch fast ausschließlich Siedlungen. Die Nahrungshabitate liegen in vielfältig strukturierten, bäuerliche genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehenden Grundwasser. Die höchste Siedlungsdichte hat der Weißstorch in von Grundwasser beeinflussten Flussmarschen.

Der Weißstorch ist ein Freibrüter, welcher sein Nest hoch auf Gebäuden baut, dort insbesondere auf Schornsteinen, Kirschtürmen und Nisthilfen. Gelegentlich werden auch Baumnester genutzt.

<u>Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet:</u> Das Plangebiet wurde lediglich zum Überflug genutzt. Es befindet sich keine Brutstätte des Weißstorchs innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbarer Umgebung.

Schutzzweck und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes (VGS) BAAR für den Weißstorch

- Erhaltung von weiträumigem, extensiv genutztem Grünland mit Feuchtwiesen und Viehweiden
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von Gras-, Röhricht- und Staudensäumen, insbesondere in Verbindung mit Wiesengräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen,
- Erhaltung der Niedermoore, Kleingewässer, Wassergräben und von zeitweilig überschwemmten Senken,
- · Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine,
- Erhaltung der Horststandorte und Nisthilfen.
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien, Großinsekten und Würmern



6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mägliche erhabliche Beein betreffene Le. Wirkung auf Lebenergumtunen eder Le			
	mögliche erhebliche Beein- trächtigungen	betroffene Le- bensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Verlust / Entwertung von Nahrungshabitaten, jedoch nicht in erheblichem Umfang, da die zur Überbauung vorgesehenen Flächen nur einen minimalen Anteil an den Gesamtnahrungshabitaten ausmachen.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch Wohnbebauung kommt es zu einer	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Flächenumwandlung der bisherigen Rinderweide. Damit wird die Fläche nicht mahr als Nahrungshabitat für den Rotmilan zur Verfügung stehen. Aufgrund des geringen Anteils der betroffenen Bereiche am Gesamtareal des Vogelschutzgebietes ist dies jedoch nur als wenig erheblich zu bewerten.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmen- tierung von Natura 2000-Le- bensräumen	-	Da es sich um eine kleine Fläche im Randbereich des Vogelschutzgebietes handelt kann eine Zerschneidung und Fragmentierung ausgeschlossen werden.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Es sind Betriebsbedingte Auswirkungen	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	durch Lärm, Licht, verkehrsbedingte Emissionen und Schadstoffeinträge	
6.2.3	optische Wirkungen	-	denkbar. Aufgrund der Vorbelastung mit benachbarter Wohnbebauung sind diese jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Anschluss an die bereits bestehenden Gebäude wird die optische und akustische Wirkung begrenzt.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Es kommt zu keiner zusätzlichen erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas. Durch die Versiegelungen strahlen diese Flächen stärker Wärme ab, wodurch auf den betroffenen Bereichen keine neue Kaltluft entstehen kann.	
6.2.5	Gewässerausbau	-	Es ist kein Gewässerausbau vorgesehen.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Es erfolgt keine Einleitung in Gewässer Anfallendes Niederschlagswasser wird in eine Mulde zur Retention geleitet.	



6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	- Durch Anpassung der Höhenbegrenzung der Häuser an die ohnehin bestehenden Gebäude kommt es zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr und damit zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung.		
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Baubedingt dürfen keine Flächen innerhalb des Natura-2000 Gebietes für Lager- und BE-Flächen in Anspruch genommen, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Derartige Flächen sind in Gebieten einzurichten, welche außerhalb der geschützten Bereiche liegen.	
6.3.2	2 Emissionen -		Keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Durch Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie durch die Anlieferung und Abfuhr von Materialien kommt es zu zusätzlichen Lärm-, Staub- und Abgasemissionen.	
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung. Durch Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie durch die Anlieferung und Abfuhr von Materialien kommt es zu zusätzlichen akustischen Wirkungen. Durch die unmittelbare Nähe zur bereits vorhandenen Siedlung mit einer siedlungstypischen Geräuschkulisse werden diese jedoch als unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle liegend bewertet.	

^{*)} Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer –

und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.



7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben <u>im Zusammenwirken</u> mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

Im nähren Umfeld des Eingriffsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.				
□ ја	☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage			

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zustän- digen Behörde
7.1				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

⊠ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Be-
einträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)
☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage



9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

 □ Auf der Grundlage der vorstehenden Algangen, dass vom Vorhaben keine erhoben genannten Natura 2000-Gebiete al Begründung: 	ebliche Beeinträc	•	9
 □ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- Natura 2000-Gebiete erheblich zu be durchgeführt werden. Begründung: 		_	
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen